

574/12, Herr Gottlebe

**Planfeststellung für den 8-streifigen Ausbau der BAB A3 zwischen der Anschlussstelle Leverkusen und der Anschlussstelle Köln-Mülheim  
Hier: Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde**

Das o.g. Vorhaben soll auf Flächen realisiert werden, die sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Köln befinden. Von der Maßnahme direkt betroffen sind im Einzelnen die folgenden Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet L 29 „Landschaftsraum um den Mädchenbusch und Grünverbindungen zum Rhein“
- Geschützter Landschaftsbestandteil LB 9.26 „Mutzbach und „Motte“ am Kurtekottenweg, Flittard“
- Geschützter Landschaftsbestandteil LB 9.36 „Scheuerhof und Umgebung, Flittard“
- Geschützter Landschaftsbestandteil LB 9.04 „Eichenwaldrest südlich Dünnwalder Kommunalweg und westlich A3, Stammheim“
- Geschützter Landschaftsbestandteil LB 9.07 „Feldgehölze am Dünnwalder Mühlenweg, Flittard“
- Naturschutzgebiet N 11 NSG „Am Grünen Kuhweg“

Für die im Landschaftsschutzgebiet L 29 betroffenen Flächen sind unterschiedliche Entwicklungsziele (EZ) dargestellt: EZ 1 „Erhaltung und Weiterentwicklung einer weitgehend naturnahen Landschaft“, EZ 2 „Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Grünanlagen“, EZ 3 „Ausgestaltung und Entwicklung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden Elementen und EZ 4 „Anreicherung der Landschaft mit natürlichen Landschaftselementen unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Vorhaben“. Für den Bereich der Geschützten Landschaftsbestandteile sind die Entwicklungsziele 1 (LB 9.04), 2 (LB 9.26), 3 (LB 9.07) bzw. 4 (LB 9.36) dargestellt, für den Bereich des Naturschutzgebietes stellt der Landschaftsplan das Entwicklungsziel 7 „Sicherung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Pflanzen und Tiere“ dar.

Im Planvorhaben wurde mit der Variante 3 (Kombination symmetrischer / asymmetrischer Ausbau) aus Gründen der Vermeidung und Verminderung die günstigste Planungsalternative gewählt. Das Vorhaben ist gemäß den Darstellungen des Erläuterungsberichtes einschließlich der dort dargestellten Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs-, und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Bei der Einsaat sollte regionales Saatgut verwendet werden. Bezugsquellen können seitens der Unteren Landschaftsbehörde zur Verfügung gestellt werden.

Nach Prüfung der Unterlagen sind die Voraussetzungen für eine Befreiung von den für dieses Landschaftsschutzgebiet, die Geschützten Landschaftsbestandteile und das Naturschutzgebiet geltenden Verbotsvorschriften gem. § 69 b) LG gegeben. Darüber hinaus ist gem. § 11 (2) LG NW dem Beirat der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Köln Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Erläuterungsbericht (Unterlage Nr. 1 mit dazugehörigen Karten [Unterlage Nr. 2, 3, 5, 6] und die Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlagen Nr. 11: Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne, Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Übersicht der landschaftspflegerischen Maßnahmen, artenschutzrechtliche Prüfung) sind der Unteren Landschaftsbehörde als separates Exemplar einzureichen. Hierfür wird 1 Exemplar in Papierform benötigt.

Für die Einreichung des Vorhabens in den Beirat der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Köln werden Bilanzierungstabellen (Eingriff/Ausgleich) und Karten (Übersichtskarte, Übersichtslageplan, Lagepläne, Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne, Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Übersicht der landschaftspflegerischen Maßnahmen) in DIN A4 schwarz-weiß lesbar benötigt. Diese Unterlagen sind in 5-facher Anzahl einzureichen.

Eine abschließende landschaftsrechtliche Stellungnahme kann erst nach Beteiligung des Beirates erfolgen.

Die artenschutzrechtliche Stellungnahme wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. U. Hansen